

Einführung eines EU-weiten Solidaritätsbeitrags:

**Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über
Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise**

**Nationale „Umsetzung“ der Verordnung nach Maßgabe eines
Gesetzes zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags**

**Thesen anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages zum Thema „Jahressteuergesetz“ 2022“**

Prof. Dr. Dietmar Gosch

Rechtsanwalt, Steuerberater

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D.

Geschäftsführender Partner der WTS GmbH, München

Summary

Art. 122 Abs. 1 AEUV bietet weder aus materiellen noch aus formalen Gründen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für einen befristeten Solidaritäts-/Energiekrisenbeitrag nach Art. 14 bis 19 der EU-Verordnung.

Erwägungen

1. Einschlägige rechtliche Ausgangslage.

Art. 122 Abs. 1 AEUV lautet:

*Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren **im Geiste der Solidarität** zwischen den Mitgliedstaaten über **die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen** beschließen, insbesondere falls **gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich**, auftreten.*

Art. 194 AEUV lautet:

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;*
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;*
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und*
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.*

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.

Der Rat der EU hat die **Verordnung (EU) 2022/1854** ausweislich ihres Eingangssatzes „gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission erlassen.

Darauf nimmt der **Entwurf des EnergieBKG** Bezug, nach Maßgabe des begleitenden BMF-Schreibens ausdrücklich als „die nationale Umsetzung“ der verpflichtenden Vorgaben der Verordnung. Dem entspricht die dem Entwurf zu § 1 Abs. 3 beigegebenen Begründung.

2. Geplante Maßnahme ist zur Notfallreaktion nicht tauglich und nicht einschlägig (marktordnungsrechtliche Maßnahme = „Umverteilungsmaßnahme“, Gegenfinanzierung).

3. Geplante Maßnahme unterläuft die Verfahrensanforderungen und kollidiert mit vorrangigen Normen des AEUV (Art. 122 Abs. 1 vs. Art. 194 Abs. 3 AEUV).

4. Fehlende haushalterische Relevanz des Solidaritäts-/Energiekrisenbeitrags zur Überwindung einer erwarteten Energiekrise.

5. Folge: Bezogen auf den Solidar-/Energiekrisenbeitrag sollten die Verordnung ebenso wie das darauf aufsetzende EnergieKBG im Ergebnis keine Rechtswirkungen für die betroffenen Unternehmen auslösen können. Das final zu entscheiden ist nach Anrufung (Art. 267 AEUV) allein Sache des **EuGH**.

6. Daneben: Offene, vieldiskutierte und auf der Hand liegende **Verfassungsfragen** (Art. 3 Abs.1, Art. 14 GG), über welche – nachfolgend - das BVerfG nach Richtervorlage (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG) zu entscheiden hätte.

7. Zur derzeitigen Regelungsfassung: In § 2 Abs. 1 des Entwurfs wird hinsichtlich des Steuerschuldners ausschließlich auf die Verordnung verwiesen und werden dort unbeantwortete Auslegungsfragen übernommen.